

# Regierungsratsbeschluss

vom 23. August 2016

Nr. 2016/1455

## **Tarife; Genehmigung der Tarifverträge gemäss KVG (psychiatrische Tagesklinik) zwischen der Solothurner Spitäler AG und der Helsana/Sanitas/KPT Krankenkasse AG sowie der Solothurner Spitäler AG und der tarifsuisse ag gültig ab 1.1.2015 bis 31.12.2018**

---

### **1. Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 30. April 2015 stellten die Solothurner Spitäler AG (soH) und die Einkaufsgesellschaft Helsana/Sanitas/KPT (HSK) einen Antrag um Genehmigung des Tarifvertrages gemäss KVG für die ambulante psychiatrische Tagesklinik unbefristet gültig ab 1. Januar 2015 mit einer Tagespauschale von 200.00 Franken.

Am 5. Mai 2015 ersuchten die soH und die tarifsuisse ag um Genehmigung des Tarifvertrages gemäss KVG für die ambulante psychiatrische Tagesklinik unbefristet gültig ab 1. Januar 2015. Die Tagespauschale beträgt 195.00 Franken (2015) sowie 205.00 Franken (ab 1. Januar 2016).

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Zuständigkeit**

Gemäss Art. 43 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10) werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung anzuhören (Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985; PÜG; SR 942.20). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der Preisüberwachung (PUE) im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PÜG).

#### **2.2 Anhörung**

Die Tarifverträge wurden der PUE am 19. Mai 2015 zur Stellungnahme unterbreitet. Sie verzichtete mit Schreiben vom 17. Juni 2015 aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

#### **2.3 Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46 und 49 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG**

Die Kantonsregierung prüft, ob die Verträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich

folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 der Krankenversicherungsverordnung vom 27. Juni 1995, KVV; SR 832.102):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

### 2.3.1 Wirtschaftlichkeit und Billigkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Am 5. März 2013 genehmigte der Regierungsrat für die soH letztmals einen Tarif für die ambulante psychiatrische Tagesklinik in der Höhe von 180.00 Franken, gültig ab 1. Januar 2013 (vgl. RRB-Nr. 2013/385). In Ziffer 2. Erwägungen äusserte sich der Regierungsrat wie folgt:

„Anhang I des Vertrags lässt Zweifel aufkommen, ob es sich bei der vereinbarten Tagespauschale um einen kostendeckenden Tarif handelt. Diese Frage ist Gegenstand eines bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahrens (Tarife für die Tages- und Nachtkliniken Psychiatrie des Kantons Zürich). Nach Abschluss des Gerichtsverfahrens wird der Regierungsrat die Tarife für die ambulante psychiatrische Tagesklinik überprüfen und allfällige Anpassungen an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vornehmen.“

Das Bundesverwaltungsgericht urteilte am 8. Juli 2014 über die vorerwähnte Angelegenheit (vgl. BVerfGE C-3705/2012). Es hob den Festsetzungsbeschluss des Zürcher Regierungsrates auf (vgl. RRB-Nr. 59372012 vom 6. Juni 2012) und verlangte eine deutliche Erhöhung der Transparenz der erbrachten Leistungen: Die fehlende transparente Umschreibung der vom festgesetzten Pauschaltarif umfassten Leistungen verunmöglichte eine gerichtliche Beurteilung, inwiefern sich darunter OKP-Leistungen befinden, für die kein OKP-Tarif bestehe. Im Herbst 2014 startete die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich ein Projekt, das Zürcher Kliniken verpflichtete, entsprechende Daten detailliert zu erheben. Die Ergebnisse werden im Herbst 2016 vorliegen. Darauf basierend wird die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich über das weitere Vorgehen entscheiden.

Die zwischen der soH und der HSK sowie der tarifsuisse ag vereinbarten Pauschalen stellen eine Verhandlungslösung dar und sind nicht anhand von repräsentativen Kosten- und Leistungsdaten ermittelt worden, da die mangelhafte Datengrundlage eine transparente Abgrenzung von Pflicht- und Nichtpflichtleistungen, wie sie vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 8. Juli 2014 gefordert wird, bisher nicht zugelassen hat. Im Sinne einer Übergangslösung können die vorliegenden Tarifverträge als Verhandlungsergebnis genehmigt werden. Anstatt unbefristet sollen die Verträge jedoch bis 31. Dezember 2018 befristet werden. Von den Parteien wird erwartet, dass sie in ihre in Zukunft zu vereinbarenden Tarife allfällig vorliegende Resultate aus dem Projekt der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich miteinbeziehen.

### 2.3.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 lit. c KVG). Die soH und die HSK sowie die tarifsuisse ag haben sich ab 1. Januar 2015 auf je einen Vertrag mit Tagespauschalen einigen können.

### 2.3.3 Empfehlung der Preisüberwachung

Mit Schreiben vom 17. Juni 2015 verzichtete die PUE auf die Abgabe von Empfehlungen.

### 2.4 Fazit der Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46 und 49 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Überprüfung der Tarifverträge zwischen der soH und der HSK sowie der tarifsuisse ag ergibt folgendes Fazit:

- Die von der soH und der HSK sowie der tarifsuisse ag beantragten Tagespauschalen können als Verhandlungsergebnis im Sinne einer Übergangslösung genehmigt werden, jedoch befristet bis 31. Dezember 2018 und nicht unbefristet wie in den Verträgen vorgesehen.
- Von den Parteien wird erwartet, dass sie ihren in Zukunft zu vereinbarenden Tarifen repräsentative Kosten- und Leistungsdaten zugrunde legen.
- Mit Schreiben vom 17. Juni 2015 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

Die soH und die HSK sowie die tarifsuisse ag haben sich für die ambulante psychiatrische Tagesklinik auf eine Tagespauschale ab 1. Januar 2015 von 200.00 Franken (HSK) und ab 1. Januar 2016 von 195.00 Franken sowie ab 1. Januar 2016 von 205.00 Franken (tarifsuisse ag) einigen können. Die zur Genehmigung eingereichten Tarifverträge erfüllen die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und können deshalb genehmigt werden.

### 2.5 Provisorischer Tarif

Die Tagespauschalen ambulante psychiatrische Tagesklinik der soH wurden für 2015 mit RRB Nr. 2015/90 vom 20. Januar 2015 provisorisch auf 200.00 Franken (HSK) und 195.00 Franken (tarifsuisse ag) festgesetzt. Mit Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses mit demselben Tarif für 2015 erübrigt sich die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen vororglichem und definitivem Tarif. Für 2016 steht der Geltendmachung von Differenzen zwischen dem provisorischen und definitiven Tarif (tarifsuisse ag) nichts mehr entgegen.

## 3. **Beschluss**

- 3.1 Der zwischen der Solothurner Spitäler AG und der Einkaufsgesellschaft Helsana/Sanitas/KPT ausgehandelte Tarifvertrag gemäss KVG für die ambulante psychiatrische Tagesklinik mit einer Tagespauschale von 200.00 Franken, gültig ab 1. Januar 2015, wird genehmigt.
- 3.2 Der zwischen der Solothurner Spitäler AG und der tarifsuisse ag ausgehandelte Tarifvertrag gemäss KVG für die ambulante psychiatrische Tagesklinik, gültig ab 1. Januar 2015, wird genehmigt. Die vereinbarten Tagespauschalen betragen 2015 195.00 Franken sowie ab 1. Januar 2016 205.00 Franken.
- 3.3 Die zu genehmigenden Verträge werden bis 31. Dezember 2018 befristet.

- 3.4 Die Vertragsparteien werden aufgefordert, ihren zukünftigen Tarifverhandlungen repräsentative Kosten- und Leistungsdaten zugrunde zu legen und allfällig vorliegende Resultate aus dem Projekt der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich miteinzubeziehen.
- 3.5 Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses sind die Parteien berechtigt, allfällige Differenzen zwischen vorsorglichen und definitiven Tarifen rückwirkend per 1. Januar 2016 geltend zu machen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

### **Verteiler**

Departement des Innern, Gesundheitsamt; PB  
Solothurner Spitäler AG, Schössliweg 2-6, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt  
Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT (HSK), Postfach, 8081 Zürich; Versand durch Gesundheitsamt  
tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt  
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,  
Effingerstrasse 27, 3003 Bern